



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 8 vom 01.04.2016

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung - Vollzug Änderung der Zweckvereinbarung des Trinkwasserschutzes Oberpfälzer Jura zum 01.03.2016</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2016</b>	<b>5</b>
<b>Tiergesundheitsrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Varroose</b>	<b>7</b>

## **Bekanntmachung - Vollzug Änderung der Zweckvereinbarung des Trinkwasserschutzes Oberpfälzer Jura zum 01.03.2016**

### Zweckvereinbarung

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, i.d.F. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272)

schließen

die Stadt Velburg

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Bernhard Kraus,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Günther Hauck,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Anton Schwindl,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Johann Heß,

der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Max Knott,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Franz Stephan,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Eduard Obermeier,

die Stadtwerke Burglengenfeld

vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Friedrich Gluth

folgende Zweckvereinbarung über die gemeinsame Aufgabenerledigung  
im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung:

### § 1 Inhalt

Der Wirkungskreis dieser Zweckvereinbarung erstreckt sich auf die gesamten Versorgungsbereiche, insbesondere auf die Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete aller Beteiligten.

### § 2 Zweck

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren enge Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Erledigung bestimmter Aufgaben im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- (2) Die Wasserschutzgebiete der beteiligten Partner werden gemeinsam bewirtschaftet.
- (3) Die Kooperationspartner bewirtschaften die jeweiligen Zonen W I (Fassungsbereiche) ihrer Brunnenanlagen selbst.

### § 3 Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben werden auf den Zweckverband Laber-Naab übertragen:
  1. Ansprechpartner für die zuständigen Behörden in Bezug auf alle Schutzgebiete.
  2. Vollzug des Beschilderungsplanes und der Beschilderung aller Schutzgebiete einschließlich Ergänzungen.
  3. Die Ermittlung von Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und evtl. freiwilliger Vereinbarungen für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb der jeweiligen Einzugsgebiete, wobei die Erfüllung (Auszahlung) den jeweiligen Versorgern obliegt (siehe § 4).
  4. Überwachung und Betreuung der Schutz- und Einzugsgebiete entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, der Schutzgebietsverordnungen, Verordnungsvorschläge und den freiwilligen Vereinbarungen.
  5. Erstellen einer Datenbank im Rahmen der Eigenüberwachung.
  6. Öffentlichkeitsarbeit
  7. Ferner alle weiteren Geschäfte, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben (Auftraggeber, Arbeitgeber und Auftragnehmer) anfallen.

- (2) Grundlage bildet das Konzept „Regionales Trinkwasserschutzmanagement Oberpfälzer Jura“ vom 20.04.2005, das unter Leitung des Sachverständigenbüros Dr. Prösl, Velden/Vils, mit den Kooperationspartnern erarbeitet wurde.
- (3) Der beauftragte Zweckverband Laber-Naab wird unmittelbar tätig; sollte bei Verstößen gegen die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen keine Abhilfe möglich sein, so informiert der Zweckverband Laber-Naab die zuständigen Behörden. Der jeweilige Kooperationspartner wird unverzüglich informiert.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten; dies gilt vor allem bei Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung und Verordnungsvorschläge, Anfragen und Anträgen von Grundstückseigentümern sowie der Behörden hinsichtlich der Schutzgebiete.

#### § 4 Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten für Personal, Verwaltung und Betrieb werden gemeinschaftlich getragen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, mindestens für zwei Geschäftsjahre in der Kooperation zu verbleiben. Die Kosten für Ausgleichsleistungen an Grundstückseigentümer bzw. den Bewirtschafter trägt das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen.
- (2) Die Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
  1. 20 v.H. der Kosten tragen als Grundbetrag die Kooperationspartner zu gleichen Teilen.
  2. 30 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der Flächen der jeweiligen Schutzgebiete auf die Kooperationspartner umgelegt.
  3. 50 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Grundwasserentnahmemengen auf die Kooperationspartner umgelegt. Maßstab ist die Menge des abgelaufenen Kalenderjahres; die Partner teilen diese bis spätestens 10. Januar des Folgejahres mit.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

#### § 5 Geschäftsstelle

- (1) Beim Zweckverband Laber-Naab ist die Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Organisation des Zweckverbandes Laber-Naab tritt als „Ganzes“ für die Abwicklung der Geschäftsfälle ein (Kasse, Buchhaltung, EDV, Werkleitung,...).
- (3) Die Leistungen der Geschäftsstelle werden nach der im Geschäftsjahr geltenden Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) in der jeweils gültigen Fassung des TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) abgerechnet.
- (4) Der Werkleiter des ZV Laber-Naab ist Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.

#### § 6 Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung, jede Änderung und die Aufhebung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Kooperationspartner sowie der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörden sind die Landratsämter Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf.

#### § 7 Beirat

- (1) Die Kooperationspartner bilden einen ehrenamtlichen Beirat (Beschlussgremium), in den je ein Vertreter entsandt wird. Jeder Beirat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- (2) Der Beirat trifft auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort, die Beratungsgegenstände angeben und den Beiräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr ist abzuhalten. Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Beiratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen

- und die Mehrheit der Beiräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Wird die Beiratsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Beiratsmitglieder beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
  - (6) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Beirates mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Beiratsmitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Beiratsmitglied trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
  - (7) Bei Wahlen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Beiräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft eines Mitgliedes der Kooperationsgemeinschaft, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Beiratsmitgliedern zu übermitteln.
  - (9) Ferner ist der Beirat als Beschlussgremium für die Aufgabenorganisation und Rechnungsprüfung zuständig.

#### § 8 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat für sechs Jahre gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Beiratssitzung vor, er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist für die Erledigung der übertragenen Aufgaben verantwortlich und koordiniert den Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben des Beirates.

#### § 9 Haftung

Die Kooperationspartner haften gegenseitig nicht für Schäden, die unbekannte Dritte den Partner in den Schutzgebieten zufügen. Für Schäden, die bei der Aufgabenerledigung bei Dritten entstehen, haftet der jeweilige Kooperationspartner.

#### § 10 Dauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Jahren zum 31. Dezember 2018; Schriftform ist notwendig; § 6 bleibt unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so bleibt diese Vereinbarung gültig. Die Kooperationspartner verpflichten sich, erforderliche Ergänzungen im ursprünglichen Sinn vorzunehmen.

#### § 11 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter den an dieser Vereinbarung Beteiligten ist eine Einigung beim Landratsamt Regensburg als Schiedsstelle anzustreben. Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung unterliegen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

#### § 12 Wirksamwerden

Die Änderungen der Zweckvereinbarung vom 25.11.2005 treten am 01.03.2016 in Kraft. Vorher ist die Vereinbarung in den Amtsblättern der Landkreise Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und

Schwandorf bekannt zu machen. Die Kooperationspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Beratzhausen, 28. Januar 2016

1. Vorsitzender Max Knott  
Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura

WV Stadt Velburg

1. Bürgermeister Bernhard Kraus  
2. Vorsitzender Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura

ZV Eichlberger Gruppe

1. Vorsitzender Günther Hauck

ZV Viehhausen-Bergmattinger Gruppe

1. Vorsitzender Anton Schwindl

ZV Hohenschambacher Gruppe

1. Vorsitzender Johann Heß

ZV Laber-Naab

1. Vorsitzender Max Knott

ZV Jachenhausener Gruppe

1. Vorsitzender Franz Stephan

ZV Gruppe Naab-Donau-Regen

1. Vorsitzender Eduard Obermeier

Stadtwerke Burglengenfeld

1. Vorstand Friedrich Gluth

Landratsamt Regensburg

Landrätin Tanja Schweiger

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Stellvertretender Landrat Josef Bauer

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 485.300,00 Euro  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 399.200,00 Euro  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2016, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 23.03.2016  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden  
Ziegler  
Verbandsvorsitzender

**Tiergesundheitsrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung  
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Varroose**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Schwandorf haben im Jahr 2016 ihre Bienenvölker nach Trachtende spätestens bis zum 31.12.2016 mit einem zugelassenen Arzneimittel nach Anweisung der Hersteller gegen die Varroamilbe zu behandeln. Bei Versuchen zur Resistenzzucht können Ausnahmen von der allgemeinen Behandlungspflicht zugelassen werden.
2. Der Sofortvollzug der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Schwandorf, Zimmer E33, zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, den 18.03.2016  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat